

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Strasburg (Um.)**

### **Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lange Straße“ für das Gebiet der Langen Straße zwischen Letzte Straße und Fritz-Reuter- Straße**

1. Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lange Straße“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 518 in der Flur 12 sowie 191/4 (teilweise); 441/1; 441/2; 442-457; 458/1; 458/2; 459-462; 463/1;463/2; 464; 465; 466/1 (teilweise) und 466/2 (teilweise) in der Flur 21 der Gemarkung Strasburg und wird wie folgt umgrenzt: (siehe beigefügtem Übersichtsplan)

Im Norden: durch Wohnflächen (Lange Straße 55; Fritz- Reuter- Straße 5,9,13 und 17) sowie eine Wohn- und Gewerbefläche (Letzte Straße 8) und die Fritz- Reuter- Straße und die Letzte Straße)

(Flur 21 Flurstücke 191/4; 372/3; 372/4; 373/1; 374; 375; 378; 379; 388-390; 399; 406-414 und 466/1

Im Osten: durch die Lange Straße und Wohnflächen (Lange Straße 17) (Flur 21 Flurstücke 466/1 und 467)

Im Süden: durch Wohnflächen/ Am Wall 1, 1a, 2 und 3, Gärten sowie Grünfläche und die Letzte Straße und den Wallgang (Flur 12 Flurstücke 508-510; 512-517; 519-522; 523/1; 523/2; 524 und 551)

Im Westen: durch Wohnflächen (Letzte Straße 10-15) (Flur 21 Flurstücke 433-436; 438-439

#### **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

2. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lange Straße“ der Stadt Strasburg (Um.) wurde am 29.10.2019 durch die Bürgermeisterin ausgefertigt und tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

3. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadt Strasburg (Um.), Bauamt, während der Dienststunden des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

4. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bei Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden (§ 215 Abs. 1 BauGB) demnach:

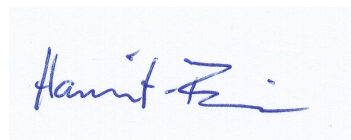
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lange Straße“ der Stadt Strasburg (Um.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes auch unbeachtlich ist,

wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs.1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ist ein Verstoß von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg geltend gemacht wird. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Strasburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Strasburg, den 29.10.2019



Heike Hammermeister- Friese  
Bürgermeisterin

